

so daß der Behörde überlassen würde, durch die Localschulordnung das Verhältniß näher festzusetzen.

Referent Domherr D. Günther: Es hat jedenfalls nicht in der Absicht der Deputation gelegen, dem vorgreifen zu wollen, was in den Städten durch die Localschulordnung eingeführt wird oder eingeführt ist. Da aber die Städte, welche die Städteordnung nicht angenommen haben, nicht ungünstiger gestellt werden können, als die Landgemeinden, so schien eine Bestimmung, wie sie in dem Satze sub c. enthalten ist, für sie angemessen.

v. Welck: Ich habe den Fall vor Augen gehabt, daß ein Städtchen sich für die Annahme der Landgemeindeordnung erklärt, nichts desto weniger aber dort ein besonderer Stadtrath und Stadtverordnete bestehen.

Prinz Johann: Ich sollte denken, man könnte in einem solchen Falle nicht zweifelhaft sein. Es spricht sich die §. nicht über die Art und Weise aus, wie die Vertretung stattfinden soll, sondern sagt nur im Allgemeinen, daß die Vertretung durch die Vertreter der bürgerlichen Gemeinde erfolgen soll. Besteht irgendwo ein Stadtrath und sind auch Stadtverordnete vorhanden, so werden diese beiden nach den getroffenen Bestimmungen gemeinschaftlich zu handeln haben. Besteht ein Gemeinderath allein, so wird dieser nur die Vertretung haben.

v. Welck: Mit dieser Erläuterung kann ich mich vollkommen einverstehen. Ich kann nur wünschen, daß nicht die Mitwirkung der magistratischen Behörden übergangen werde.

Staatsminister v. Wietersheim: Ich kann auch erklären, daß mir ein Bedenken bei dieser Fassung nicht beigeht. Denn bekanntlich haben solche Städte Etwas von einer amphibischen Natur, sie haben Etwas von Städten und Etwas vom Lande. Es ist aber in der §. 5 des Schulgesetzes ausdrücklich bestimmt, daß in Orten, wo es die besondern Verhältnisse und Bildungsbedürfnisse erfordern, eigene Localschulordnungen zu errichten sind. Es wird also dem entsprochen werden können, was der geehrte Abgeordnete wünscht, denn es kann auch eine Localschulordnung errichtet werden. Als unbedingt nothwendig konnte man dies nicht ansehen; denn nur für die Städte im engern Sinne ist die Errichtung einer Localschulordnung als nothwendig vorgeschrieben, und es ist im Allgemeinen die Ansicht, daß den Gemeindebehörden die Vertretung zustehen soll; also wo eine einfache Behörde ist, nur ein Gemeinderath, da steht sie dieser allein zu, oder wo zwei Behörden concurriren und außer dem Gemeinderath noch eine magistratische Behörde da ist, da haben die Vertretung beide gemeinschaftlich. Das hängt von der Verfassung eines jeden einzelnen Ortes ab.

Secretair v. Biedermann: Mir scheint die Sache zweifelhaft sein zu können . . . . .

v. Welck: Ich bin auch bei der gegebenen Erklärung vollkommen beruhigt.

Präsident v. Gersdorf: Wenn ich sicher bin, daß weiter Nichts bemerkt wird, so würde ich mich auf die vorige Frage, die ich schon, wie ich glaube, zweimal gethan habe, berufen, und wenn Niemand entgegentritt, so würde sie für angenommen

zu betrachten sein. Denn ich glaube, wenn eine Frage schon gestellt ist, hat die Kammer das Recht, unmittelbar darauf zu antworten. Ich habe bei diesem Gegenstande die Frage langsamer gestellt, als bei manchem frühern, damit ein Zweifel durchaus nicht übrig bleibe. Die 1. §. ist, da Niemand Etwas bemerkt, somit angenommen, und wir würden auf die 2. §. übergehen können.

Referent Domherr D. Günther: Im Deputationsgutachten heißt es nun:

Die zweite Kammer hat ferner auf Anrathen ihrer Deputation eine auf die Stellung des Pfarrers zu den Vertretern der Schulangelegenheiten bezügliche Zusatzparagraphe zu §. 1 angenommen. Die Deputation glaubt jedoch der verehrten Kammer in dieser Hinsicht andere Vorschläge machen zu müssen, und verweist deshalb für jetzt auf das, was weiter unten §. 5 c. gesagt und beantragt worden ist.

Nächstdem ist bei Gelegenheit jener Zusatzparagraphe von Seiten des Abg. v. Thielau ein durch den Abg. Sörnig amendirter Antrag dahin gestellt worden:

Die hohe Staatsregierung zu ersuchen, in die Ausführungsverordnung aufzunehmen, daß nach §. 18 des Parochialgesetzes die nicht zu dem Gemeindeverbande gehörenden Gutsbesitzer bei allen Schulangelegenheiten, wo es sich um Bewilligung handelt, und den deshalb stattfindenden Verhandlungen des Gemeinderaths zu hören sind.

Auch dieser Antrag ist von der zweiten Kammer angenommen worden. Man glaubt dessen Inhalt von Seiten der jetzt Bericht erstattenden Deputation zwar anempfehlen zu müssen, ist jedoch der Meinung gewesen, daß derselbe in geeigneter Weise in das Gesetz selbst aufzunehmen sei, weshalb man bei §. 5 und §. 5 d. darauf zurückkommen wird.

Präsident v. Gersdorf: Es würde also nach der Ansicht der Deputation dies zu §. 5 und zu §. 5 d. ausgesetzt werden. Sind die Herren damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther: §. 2 lautet: „Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Schulgemeinden gegen jeden Dritten, sowie gegen Einzelne ihres Mittels, hat in derselben Maße stattzufinden, wie dies hinsichtlich der Vertretung der politischen Gemeinden, beziehentlich durch die allgemeine Städteordnung vom 2. Februar 1832 (§. 180) und durch die Landgemeindeordnung vom 7. November 1838 (§. 38e.) geordnet ist.“

Die Deputation sagt:

Zu §. 2.

Die zweite Kammer hat auf Vorschlag ihrer Deputation beschlossen,

1) in der Paragraphe am Eingange derselben den Zusatz aufzunehmen:

„Die Ausführung der nach §. 1 gefaßten Beschlüsse und überhaupt“;

2) die in der Paragraphe enthaltenen parenthetischen Beziehungen auf §. 180 der Städteordnung und auf §. 38 e. der Landgemeindeordnung in Wegfall zu bringen;

3) am Schlusse der Paragraphe vor den Worten: „geordnet ist“ noch einzuschalten: